

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	07.02.2011

Thema: Verweigerung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für bereits ganz legal im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland eingereiste Ehepartner beim Vorliegen unzureichenden Familieneinkommens

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keltek,

ich bitte folgende Anfrage zur Beantwortung bei der Verwaltung der Stadt Köln vorzulegen:

Warum wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für nachgereiste Ehepartner verweigert, was mit unzureichendem Familieneinkommen begründet wird, obwohl die Ehepartner ganz legal im Rahmen der Familienzusammenführung bereits nach Deutschland eingereist sind.

Sachverhalt: Eine türkische Staatsangehörige holt ihren Mann im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland nach. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den Ehemann wird verweigert, weil die Ehefrau über niedriges Einkommen verfügt. Die Ausländerbehörde forderte die Frau auf, die bereits bei unregelmäßigen Arbeitszeiten 40 Stunden die Woche arbeitet, neben ihrem Vollzeitjob einer Nebentätigkeit nachzugehen, um das Familieneinkommen aufzubessern. Dem Ehemann wurde nicht erlaubt, eine Tätigkeit aufzunehmen, da er keine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Dabei handelt es sich keineswegs um Einzelfälle. Auch wenn solche Entscheidungen eine gesetzliche Grundlage haben, wäre gut zu erfahren, ob es sich dabei um eine Kann- oder Ist-Bestimmung handelt. Unabhängig davon verstehe ich den Sinn nicht, wenn die Partner bereits nach Deutschland eingereist sind. Wenn die Ehemänner eine Aufenthaltserlaubnis bekämen, würden sie dann arbeiten und ihre Ehefrauen finanziell unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Suzan Ugursoy

